

# Covid-19 / Corona Virus

## Aktuelle Informationen 04.06.2022

Für unsere Einrichtung gültig sind die jeweils aktuellen Regelungen aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg, der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahme-Verordnung (SchAusnahmV).  
Es gilt für unsere Einrichtung somit aktuell folgende

## Besuchsregelung

Für Besuche durch nicht-geimpfte oder nicht genesene Personen ist ab dem 17. Januar 2022 ein negativer Antigen-Schnelltestnachweis vorzulegen, der maximal 6 Stunden alt sein darf.

Alternativ ist ein negativer PCR-Testnachweis, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, erforderlich.

**PCR-Tests werden nicht von den Pflegeheimen angeboten!**

**Die Testpflicht gilt abweichend von den Regelungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung auch für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres; ausgenommen sind lediglich Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres.**

1. Besuche sind, unter Beachtung des Abstandsgebots und der Test- und Maskenpflicht möglich.
2. **Besuchszeiten**  
täglich von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
sowie von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
3. Besucher\*innen müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Es steht ein Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung.
4. FFP-2-Maskenpflicht im ganzen Gebäude. Diese sind von den Besucher\*innen selbst zu beschaffen und mitzubringen.

5. Eine Ausnahme von der Atemschutz- und Maskenpflicht gilt
  - a) *im Freien, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann,*
  - b) *für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,*
  - c) *für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.*
  
6. Abstandsgebot zu anderen Personen von min. 1,5 Meter.  
Ausnahmen sind im Einzelfall möglich  
Für Personen,
  - a) *die ausschließlich in gerader Linie verwandt sind,*
  - b) *Geschwister und deren Nachkommen sind oder*
  - c) *dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartner\*innen oder Partner\*innen*
  - d) *Und, im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohner\*innen bei der Nahrungsaufnahme, einen Besuch abstatten.*
  
7. Nach § 28b Abs. 2 IfSG ist der Zutritt für alle Besucher\*innen unabhängig vom jeweiligen Impf- oder Genesenen Status nur mit vorherigem negativem Antigentest oder PCR-Test möglich.  
Ein Antigen-Schnelltest darf maximal 24 Stunden alt sein; ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden alt sein. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr unterliegen nicht der Testpflicht; **Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, einen Testnachweis und ein Dokument zum Nachweis des Impf- oder Genesenen-Status auf Verlangen vorzulegen.**
  
8. Für Besuche durch nicht-geimpften oder nicht genesene Personen ist ein negativer Antigen-Schnelltestnachweis vorzulegen, der maximal 6 Stunden alt sein darf. Alternativ ist ein negativer PCR-Testnachweis erforderlich, der maximal 24 Stunden alt sein darf.

PCR-Tests werden nicht von den Pflegeheimen angeboten!  
Ohne einen solchen Nachweis ist der Zutritt also nicht gestattet und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die konsequent bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht wird!

Sollten Sie kein negatives Testergebnis zum Besuch mitbringen können, besteht für geimpfte Personen die Möglichkeit, sich an folgenden Tagen bei uns in der Einrichtung per Antigenschnelltest testen zu lassen:

### **Testzeiten für Besucher\*innen**

#### **Montag-Freitag**

**zwischen 09.30 Uhr und 11.30 Uhr**

**zwischen 14.30 Uhr und 16.30 Uhr**

#### **Wochenende und Feiertags**

**zwischen 14.30 Uhr und 16.30 Uhr**

Die Durchführung eines Antigenschnelltests bei uns führt jedoch zu **Wartezeiten** vor dem Besuch! Und zwar **vor der Testung, je nach Besuchssituation und bis zum Vorliegen des Testergebnisses** noch einmal etwa 15 Minuten.

Bitte beachten Sie, dass wir **keine sogenannten Laien- oder Selbsttests** akzeptieren und keine Testnachweise für externe Zwecke ausstellen!

## **AUSGANGSREGELUNG**

9. Bewohnerinnen und Bewohner werden gebeten das Verlassen sowie die Rückkehr in die Einrichtung auf ihrem Wohnbereich anzuzeigen. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen.

### **INFEKTIONSFALL**

10. Ein Besuch von Bewohnerinnen oder Bewohnern, die mit dem Corona Virus infiziert sind oder bei denen ein begründeter Infektionsverdacht besteht, wäre ggf. nur mit Einverständnis der Einrichtungsleitung und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen möglich.
  
11. Tritt in unserer Einrichtung ein Infektionsfall mit dem Coronavirus auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Ausgangsregelungen sowie die Besuchsregelungen können erforderlichenfalls durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Kurzfristige Änderungen der Besuchsregelungen sind, aufgrund einer veränderten Infektionslage oder einer Aktualisierung amtlicher Anordnungen, jederzeit möglich.

Martin Hayer  
Einrichtungsleitung

# Betretungsverbot für infizierte Personen, Verdachtsfälle

⇒ Besuchsregelung siehe Information am Haupteingang und Homepage

Ein Betretungsverbot gilt für alle Personen (auch für Mitarbeiter\*innen)

wenn diese

- a. in den vergangenen 10-Tagen aus einem Risikogebiet eingereist sind und negative COVID-19-Test(s) nicht nachweisen können, oder
- b. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, oder
- c. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen. oder
- d. eine Quarantäneverpflichtung gegeben ist, auch ohne, dass ein Absonderungsbescheid der Gesundheitsbehörde vorliegt.

Bei Verstößen gegen das Zutrittsverbot gelten die Bußgeldvorschriften der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.